

5198a. Gesetz über das Universitätsspital Zürich (Änderung, Übertragung der Immobilien im Baurecht)

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 6. Mai 2015	Konzept "Baurechtsmodell"	Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 27. September 2016	Konzept "Delegationsmodell"
		<p>Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 27. September 2016 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.</p>	<p>Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.</p>	
<p>Gesetz über das Universitätsspital Zürich (vom 19. September 2005)</p>	<p>Gesetz über das Universitätsspital Zürich (Änderung vom ...; Übertragung der Immobilien im Baurecht)</p> <p><i>Der Kantonsrat,</i> nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 6. Mai 2015, <i>beschliesst:</i></p> <p>I. Das Gesetz über das Universitätsspital Zürich vom 19. September 2005 wird wie folgt geändert:</p>	<p>... in die Anträge des Regierungsrates vom 6. Mai 2015 und der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 27. September 2016, <i>beschliesst:</i></p>	<p>Minderheit Kaspar Bütikofer, Andreas Daurù, Daniel Häuptli, Thomas Marthaler, Kathy Steiner, Esther Straub</p> <p>I. Die Vorlage wird an den Regierungsrat zurückgewiesen. Er wird gebeten, eine neue Vorlage auszuarbeiten, die folgende Elemente aufnimmt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eigentümerstrategie; • Delegationsmodell; • Stärkung der Oberaufsichtsfunktion des Kantonsrates durch die Genehmigung der 	

Konzept "Baurechtsmodell"

Konzept "Delegationsmodell"

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 6. Mai 2015

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 27. September 2016
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Kantonsrat

§ 8. Der Kantonsrat

1. übt die Oberaufsicht aus,

2. beschliesst das Leistungsgruppenbudget,

3. genehmigt den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und die Verwendung des Gewinns oder die Deckung des Verlusts,

Kantonsrat

§ 8. Der Kantonsrat

Ziff. 1 unverändert.

2. beschliesst auf Antrag des Regierungsrates über die Erhöhung oder Senkung des Dotationskapitals,

Ziff. 3 wird aufgehoben.

Eigentümerstrategie und deren Abnahme.

Minderheit in Verbindung mit § 9 Ziff. 5 und § 11 Abs. 3 Ziff. 3
Kaspar Bütikofer, Kathy Steiner

2. beschliesst das Globalbudget und bewilligt weitere Staatsleistungen,

Minderheit in Verbindung mit § 9 Ziff. 6 Astrid Furrer, Linda Camenisch, Nadja Galliker, Daniel Häuptli, Markus Schaaf, Lorenz Schmid

Ziff. 3 (gemäss Antrag des Regierungsrates)

Mehrheit

Ziff. 3 unverändert.

Konzept "Baurechtsmodell"

Konzept "Delegationsmodell"

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 6. Mai 2015

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 27. September 2016

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

(Orientierungshilfe:
§ 8 Kantonsrat)

4. genehmigt die Wahl des Spitalrates,

Ziff. 4 und 5 werden zu Ziff. 3 und 4.

4. genehmigt die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und einzelnen Mitglieder des Spitalrates,

Mehrheit

Minderheit in Verbindung mit § 9 Ziff. 4 und 9 Astrid Furrer, Linda Camenisch Nadja Galliker, Daniel Häuptli

5. genehmigt die Eigentümerstrategie und den Bericht über deren Umsetzung,

4. nimmt die Eigentümerstrategie und die Berichte über deren Umsetzung zur Kenntnis,

5. genehmigt Entscheide gemäss § 7 Ziff. 1.

Ziff. 5 wird zu Ziff. 6.

Minderheit Ruth Frei, Kaspar Bütikofer, Benjamin Fischer, Susanne Leuenberger, Claudio Schmid, Kathy Steiner

Minderheit in Verbindung mit §§ 22 Abs. 2 Kaspar Bütikofer, Daniel Häuptli, Kathy Steiner

7. genehmigt das Spitalstatut

7. Genehmigung der Vereinbarung über die Anforderungen an die Spitalbauten,

Konzept "Baurechtsmodell"

Konzept "Delegationsmodell"

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 6. Mai 2015

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 27. September 2016
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Regierungsrat

§ 9. Der Regierungsrat

1. legt die Leistungsaufträge für das Universitätsspital fest,
2. übt die allgemeine Aufsicht über das Universitätsspital aus,
3. entscheidet bei Uneinigkeit der Vertragspartner endgültig über Leistungsvereinbarungen gemäss § 3 Abs. 2 und über Zusammenarbeitsverträge gemäss § 6 Abs. 1,

Regierungsrat

§ 9. Der Regierungsrat

1. übt die allgemeine Aufsicht aus,
2. legt die Leistungsaufträge fest,
- Ziff. 3 wird zu Ziff. 5.
(s. a. Ziff. 5.)

Ziff. 3 unverändert.

Mehrheit

3. beschliesst die Eigentümerstrategie, die insbesondere folgende Inhalte umfasst:
 - a. mittelfristige Ziele des Kantons als Eigentümer und Vorgaben zu deren Erreichung,

4. legt die Eigentümerstrategie fest, die insbesondere folgende Inhalte umfasst:

Folgeminderheit zu § 8 Ziff. 5

Astrid Furrer, Linda Camenisch, Nadja Galliker, Daniel Häuptli

4. (gemäss Antrag des Regierungsrates)

Konzept "Baurechtsmodell"

Konzept "Delegationsmodell"

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 6. Mai 2015

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 27. September 2016

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

(Orientierungshilfe: § 9 Regierungsrat)

- b. finanzielle Zielwerte, insbesondere zum Eigenkapital, zur Rendite und zur zulässigen Verschuldung,
- c. Vorgaben zum Rechnungslegungsstandard, zur Berichterstattung und zum Risikocontrolling,

- d. Vorgaben zu einer zweckgebundenen Investitions- und Immobilienplanung (Immobilienstrategie),

Minderheit Esther Straub, Kaspar Bütikofer, Andreas Daurù, Thomas Marthaler, Kathy Steiner

- e. Vorgaben zur Aus- und Weiterbildung sowie Personalentwicklung,

Konzept "Baurechtsmodell"

Konzept "Delegationsmodell"

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 6. Mai 2015

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 27. September 2016
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

*(Orientierungshilfe:
§ 9 Regierungsrat)*

Mehrheit

Ziff. 4 wird zu Ziff. 5.

Mehrheit

Ziff. 5 wird zu Ziff. 6.

Ziff. 6 wird zu Ziff. 7.

Folgeminderheit zu § 8 Ziff. 2

Kaspar Bütikofer, Kathy Steiner

(gemäss Ziff. 4 geltendes Recht)

Folgeminderheit zu § 8 Ziff. 3

Astrid Furrer, Linda Camenisch, Nadja Galliker, Daniel Häuptli

6. verabschiedet den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung und informiert den Kantonsrat darüber,

4. stellt Antrag zum Leistungsgruppenbudget an den Kantonsrat,

4. stellt Antrag an den Kantonsrat für die Erhöhung oder Senkung des Dotationskapitals sowie für finanzielle Beiträge nach § 16 Abs. 2,

5. verabschiedet den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Antrag zur Verwendung des Gewinns oder zur Deckung des Verlusts zuhanden des Kantonsrates,

~~Ziff. 3 wird zu Ziff. 5.~~
(s. a. Ziff. 3.)

6. wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die weiteren Mitglieder des Spitalrates und legt deren Entschädigung fest,

Ziff. 6 unverändert.

Konzept "Baurechtsmodell"

Konzept "Delegationsmodell"

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 6. Mai 2015

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 27. September 2016

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

*(Orientierungshilfe:
§ 9 Regierungsrat)*

7. genehmigt das Spitalstatut, das Personalreglement und das Finanzreglement,

7. genehmigt

Ziff. 7 wird zu Ziff. 8.

Minderheit Esther Straub, Kaspar Bütikofer, Andreas Daurù, Thomas Marthaler, Kathy Steiner

a. das Spitalstatut und das Personalreglement,

a. das Spitalstatut, das Personalreglement und das Finanzreglement,

b. den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Antrag zur Verwendung des Gewinns oder zur Deckung des Verlusts,

lit. b streichen.

Konzept "Baurechtsmodell"

Konzept "Delegationsmodell"

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 6. Mai 2015

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 27. September 2016
 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

*(Orientierungshilfe:
 § 9 Ziff. 8 Regierungsrat)*

Mehrheit

Minderheit in Verbindung mit §§ 9 Ziff. 9 und 11 Abs. 3 Ziff. 3
 Esther Straub, Kaspar Bütikofer, Andreas Daurù, Daniel Häuptli, Thomas Marthaler, Kathy Steiner

- c. den Bericht der für das Gesundheitswesen zuständigen Direktion des Regierungsrates über die Umsetzung der Eigentümerstrategie,
- d. die von der für das Gesundheitswesen zuständigen Direktion des Regierungsrates ausgehandelten Vereinbarungen mit ausserkantonalen Hoheitsträgern über Leistungsaufträge für das Universitätsspital,
- e. Beteiligungen, Auslagerungen und Gesellschaftsgründungen gemäss § 7,

lit. c bis e werden zu lit. b bis d.

- b. den Bericht der Finanzdirektion über die Umsetzung der Eigentümerstrategie,

lit. d bis e wird zu lit. c bis d.

- e. den Entschädigungsbericht.

Konzept "Baurechtsmodell"

Konzept "Delegationsmodell"

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 6. Mai 2015

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 27. September 2016

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Mehrheit

Folgeminderheit zu § 8 Ziff. 5

Astrid Furrer, Linda Camenisch, Nadja Galliker, Daniel Häuptli

8. genehmigt die von der für das Gesundheitswesen zuständigen Direktion des Regierungsrates ausgehandelten Vereinbarungen mit ausserkantonalen Hoheitsträgern über Leistungsaufträge für das Universitätsspital,

8. informiert den Kantonsrat über die Eigentümerstrategie und deren Umsetzung sowie über den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung.

9. legt dem Kantonsrat den Bericht zur Umsetzung der Eigentümerstrategie zur Genehmigung vor,

9. leitet dem Kantonsrat die Eigentümerstrategie und die Berichte zu deren Umsetzung zur Kenntnisnahme zu,

Folgeminderheit zu § 9 Ziff. 8

lit. b Esther Straub, Kaspar Bütikofer, Andreas Daurù, Thomas Martaler, Kathy Steiner

9. legt dem Kantonsrat den Bericht der Finanzdirektion ...

9. genehmigt Beteiligungen, Auslagerungen und Gesellschaftsgründungen gemäss § 7.

Ziff. 9 wird aufgehoben.

10. überprüft die Eigentümerstrategie mindestens alle vier Jahre und führt sie nach.

Konzept "Baurechtsmodell"

Konzept "Delegationsmodell"

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 6. Mai 2015

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 27. September 2016
 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Spitalrat

1. Zusammensetzung

2. Funktion und Aufgaben

§ 11. ¹ Der Spitalrat ist das oberste Führungsorgan des Universitäts-spitals.

² Er ist verantwortlich für die Erfüllung der kantonalen Leistungsaufträge.

³ Der Spitalrat

Marginalie zu § 10:

Spitalrat

a. Zusammensetzung

b. Funktion und Aufgaben

§ 11. ¹ Der Spitalrat ist das oberste Führungsorgan.

² Er ist verantwortlich für die Erfüllung der kantonalen Leistungsaufträge und die Umsetzung der Eigentümerstrategie.

³ Der Spitalrat

Minderheit Astrid Furrer, Linda Camenisch, Nadja Galliker

³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung während der Amtsdauer aus wichtigen Gründen ist möglich. Der Regierungsrat regelt Wahl und Abberufung. Er entscheidet jährlich im Rahmen der Genehmigung des Geschäftsberichts über die Entlastung des Spitalrats.

Abs. 3 wird zu Abs. 4.

Konzept "Baurechtsmodell"

Konzept "Delegationsmodell"

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 6. Mai 2015

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 27. September 2016
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

*(Orientierungshilfe:
§ 11 Abs. 3 Spitalrat)*

1. schliesst Leistungsvereinbarungen mit den zuständigen Direktionen des Regierungsrates ab,

Ziff. 1 und 2 unverändert.

2. regelt die Zusammenarbeit mit Hochschulen und schliesst Verträge ab,

3. stellt bei der für das Gesundheitswesen zuständigen Direktion des Regierungsrates Antrag zum Leistungsgruppenbudget,

3. erstattet der für das Gesundheitswesen zuständigen Direktion des Regierungsrates Bericht über die Umsetzung der Eigentümerstrategie des Regierungsrates,

Folgeminderheit zu § 9 Ziff. 8 lit. b Esther Straub, Andreas Daurù, Thomas Marthaler

3. erstattet der Finanzdirektion Bericht über die Umsetzung der Eigentümerstrategie des Regierungsrates,

Folgeminderheit zu § 8 Ziff. 2 Kaspar Bütikofer, Kathy Steiner

(gemäss Ziff. 3 geltendes Recht)

Konzept "Baurechtsmodell"

Konzept "Delegationsmodell"

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 6. Mai 2015

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 27. September 2016
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

(Orientierungshilfe:
§ 11 Abs. 3 Spitalrat)

- 4. verabschiedet den Entwicklungs- und Finanzplan zur Kenntnissnahme an den Regierungsrat,
- 5. verabschiedet den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Antrag zur Verwendung des Gewinns oder zur Deckung des Verlusts zuhanden des Regierungsrates,
- 5. erlässt sein Organisationsreglement,
- 6. erlässt das Spitalstatut, das Personalreglement, das Finanzreglement, die Taxordnung sowie weitere Reglemente,

- 4. stellt zuhanden des Regierungsrates Antrag für die Erhöhung oder Senkung des Dotationskapitals sowie für finanzielle Beiträge nach § 16 Abs. 2,
- 5. verabschiedet zuhanden des Regierungsrates den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Antrag zur Verwendung des Gewinns oder zur Deckung des Verlusts,
- Ziff. 6–14 unverändert.

Minderheit Kaspar Bütikofer, Kathy Steiner

(gemäss Ziff. 4 geltendes Recht)

5. erstattet der Finanzdirektion Bericht über die Umsetzung der Eigentümerstrategie des Regierungsrates,
Ziff. 4-5 werden zu Ziff. 6-7.

Ziff. 6-14 werden zu Ziff. 8-16.

Konzept "Baurechtsmodell"

Konzept "Delegationsmodell"

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 6. Mai 2015

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 27. September 2016
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

*(Orientierungshilfe:
§ 11 Abs. 3 Spitalrat)*

7. legt die Unternehmensstrategie fest,
8. legt die weiteren Leistungen gemäss § 3 Abs. 3 fest,
9. ernennt die Mitglieder der Spitaldirektion und legt den Vorsitz und dessen Kompetenzen fest,
10. ernennt die Klinik- und Institutsdirektorinnen und -direktoren,
11. übt die Aufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen aus,
12. behandelt Rekurse gegen Anordnungen der Spitaldirektion,
13. regelt die erstinstanzliche Entscheidungsbefugnis der Organe und Organisationseinheiten des Universitätsspitals.

Konzept "Baurechtsmodell"

Konzept "Delegationsmodell"

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 6. Mai 2015

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 27. September 2016
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

15. sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und ein internes Kontrollsystem.

Folgeminderheit zu § 11 Abs. 3 Ziff. 4 Kaspar Bütikofer, Kathy Steiner

Ziff. 15 wird zu Ziff. 17.

Minderheit Kaspar Bütikofer, Kathy Steiner

Dotationskapital

§ 16. ¹ Der Kanton stellt dem Universitätsspital ein bar eingelegtes Dotationskapital von mindestens 5 Mio. und höchstens 50 Mio. Franken zu den Selbstkosten zur Verfügung.

² 5 Mio. Franken werden dem Universitätsspital auf den Zeitpunkt der Verselbstständigung zur Verfügung gestellt. Der Rest kann auf Antrag des Spitalrates vom Regierungsrat schrittweise freigegeben werden.

Dotationskapital und weitere Mittel

§ 16. ¹ Der Kanton stellt dem Universitätsspital ein Dotationskapital zur Verfügung.

² Der Kanton kann dem Universitätsspital für bestimmte Zwecke weitere Mittel zur Verfügung stellen. Sie gelten als neue Ausgabe gemäss § 37 Abs. 1 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006.

Dotationskapital

(gemäss § 16 geltendes Recht)

Konzept "Baurechtsmodell"

Konzept "Delegationsmodell"

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 6. Mai 2015

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 27. September 2016
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Liegenschaften

§ 22. ¹ Der Kanton stellt dem Universitätsspital die Bauten gegen Verrechnung der Anlagenutzungskosten zur Verfügung.

² Er erstellt Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und führt wertvermehrende Unterhaltsarbeiten aus. Der Regierungsrat regelt die Zuständigkeiten.

³ Das Universitätsspital kann im Rahmen der Finanzkompetenzordnung Mietverträge mit Dritten schliessen.

Baurechte

*§ 22. ¹ Der Kanton räumt dem Universitätsspital an den von ihm für die Erfüllung des gesetzlichen Zweckes gemäss § 2 benötigten Grundstücken im Hochschulquartier Zürich Zentrum Baurechte ein.

² Der Regierungsrat bezeichnet die betroffenen Grundstücke und regelt die Einzelheiten der Baurechte vertraglich.

Abs. 3 wird aufgehoben.

*Koordination mit KR-Nr. 29a/2013

Minderheit in Verbindung mit § 22 a und den Übergangsbestimmungen Kaspar Bütikofer, Daniel Häuptli, Kathy Steiner

Liegenschaften

§ 22. ¹ Der Kanton stellt dem Universitätsspital die Bauten gegen Verrechnung der Kapitalkosten zur Verfügung.

² Der Regierungsrat schliesst mit dem Universitätsspital eine Vereinbarung über die Anforderungen an die Spitalbauten ab. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Kantonsrates.

Minderheit Kaspar Bütikofer, Daniel Häuptli, Kathy Steiner

(gemäss Abs. 3 geltendes Recht)

Minderheit Esther Straub, Andreas Daurù, Thomas Marthaler, Markus Schaaf, Lorenz Schmid

³ Das Baurecht endet an denjenigen Liegenschaften vorzeitig, die für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags sowie des Leistungsauf-

Konzept "Baurechtsmodell"

Konzept "Delegationsmodell"

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 6. Mai 2015

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 27. September 2016
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

trags des USZ bzw. für Klinik, Forschung, Lehre und Betrieb nicht mehr benötigt werden. Ein Verkauf der Bauten an Dritte ist ausgeschlossen. Vermietungen der Bauten an Dritte sind in der Investitions- und Immobilienplanung auszuweisen.

Strategische Koordination

§ 22 a. Das Universitätsspital koordiniert die Planung seiner Immobilien mit jener des Regierungsrates.

Folgeminderheit zu § 22 Kaspar Bütikofer, Daniel Häuptli, Kathy Steiner

§ 22 a ¹ ...

² Es beauftragt in der Regel den Kanton mit der Erstellung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten. Es schliesst mit dem Kanton eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit ab.

Konzept "Baurechtsmodell"

Konzept "Delegationsmodell"

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 6. Mai 2015

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 27. September 2016
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Fremdmittel

§ 24. Das Universitätsspital darf ausser zur Beschaffung betriebsnotwendiger Mobilien keine Fremdmittel aufnehmen.

Fremdmittel

§ 24. Das Universitätsspital darf in dem in der Eigentümerstrategie festgelegten Rahmen Fremdmittel aufnehmen.

Minderheit Astrid Furrer, Linda Camenisch, Nadja Galliker, Daniel Häuptli

§ 24...

... aufnehmen. Der Gesamtverschuldungsgrad über alle Bereiche darf 70% nicht übersteigen.

Finanzhaushalt

§ 25. ¹Für die Haushaltführung gelten die Vorschriften über den kantonalen Finanzhaushalt.

Rechnungslegung

§ 25. Das Universitätsspital führt seine Rechnung nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard. Der Regierungsrat legt den Standard fest.

²Das Finanzreglement kann Abweichungen vom Finanzhaushaltsrecht vorsehen, soweit die betrieblichen Verhältnisse dies erfordern.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Minderheit Kaspar Bütikofer, Steiner

Finanzhaushalt

§ 25 unverändert.
(gemäss geltendem Recht)

Konzept "Baurechtsmodell"

Konzept "Delegationsmodell"

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 6. Mai 2015

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 27. September 2016
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Entwicklungs- und Finanzplan

§ 26. ¹Das Universitätsspital erstellt einen Entwicklungs- und Finanzplan. Dieser umfasst alle Unternehmensbereiche, die in der Jahresrechnung konsolidiert werden.

²Der Entwicklungs- und Finanzplan gibt Auskunft über die mittelfristige Entwicklung der Leistungen und Ressourcen. Er ist an die Vorgaben der integrierten Planung des Kantons gebunden und wird jährlich aktualisiert.

³Der Entwicklungs- und Finanzplan des Universitätsspitals wird dem Antrag an den Regierungsrat zum Leistungsgruppenbudget zur Kenntnisnahme beigelegt.

Finanzplanung

§ 26. ¹Das Universitätsspital erstellt jährlich eine mittelfristige Planerfolgsrechnung und eine mittelfristige Planbilanz.

²Es informiert den Regierungsrat über die Planerfolgsrechnung und die Planbilanz.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Minderheit Kaspar Bütikofer, Kathy Steiner

Entwicklungs- und Finanzplan

§ 26 unverändert.
(gemäss geltendem Recht)

Konzept "Baurechtsmodell"

Konzept "Delegationsmodell"

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 6. Mai 2015

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 27. September 2016
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Jahresrechnung

§ 28. ¹Die Jahresrechnung wird nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen konsolidiert. Das Finanzreglement bestimmt die Einzelheiten.

²Bei der Genehmigung von Beteiligungen, Auslagerungen und Gesellschaftsgründungen gemäss § 7 kann der Regierungsrat weitere Auflagen betreffend die Jahresrechnung machen.

Konsolidierte Jahresrechnung

§ 28. ¹Das Universitätsspital wird in der konsolidierten Rechnung des Kantons erfasst. Es liefert die Unterlagen gemäss den Vorgaben der für das Finanzwesen zuständigen Direktion des Regierungsrates.

Abs. 2 unverändert.

Minderheit Kaspar Bütikofer, Kathy Steiner

Jahresrechnung

§ 28 unverändert.
(gemäss geltendem Recht)

Konzept "Baurechtsmodell"

Konzept "Delegationsmodell"

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 6. Mai 2015

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 27. September 2016

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Bewertung der Immobilien

I. Die zum Zeitpunkt der Einräumung der Baurechte gemäss § 22 auf den betroffenen Grundstücken stehenden Bauten und Anlagen werden zu Buchwerten in das Eigentum des Universitätsspitals übertragen.

Eröffnungsbilanz

II. ¹ Auf den Zeitpunkt der Übertragung der Bauten und Anlagen auf das Universitätsspital legt der Regierungsrat für dieses eine Eröffnungsbilanz mit einer Eigenkapitalquote von höchstens 60% fest.

² Die auf das Universitätsspital übergehenden Werte werden bis zum Erreichen dieser Eigenkapitalquote, höchstens aber bis zum Buchwert, als Dotationskapital ein-

Folgeminderheit zu §§ 22 und 22 a Kaspar Bütikofer, Kathy Steiner

Übergangsbestimmung streichen.

Konzept "Baurechtsmodell"

Konzept "Delegationsmodell"

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 6. Mai 2015

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 27. September 2016
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

gebracht oder der Reserve zugewiesen. Im Übrigen werden sie gegen eine Darlehensforderung des Kantons übertragen.

Verzinsung und Amortisation

III. ¹ Das Darlehen gemäss Ziff. II Abs. 2 wird zum internen Zinssatz des Kantons verzinst.

² Die jährliche Amortisation des Darlehens hat mindestens dem Wertverlust der Bauten und Anlagen bei Anwendung branchenüblicher Abschreibungssätze zu entsprechen. Darüber hinausgehende Amortisationen sind unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Ende eines Monats möglich.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

* Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit besteht aus folgenden Mitgliedern: Claudio Schmid, Bülach (Präsident); Kaspar Bütikofer, Zürich; Linda Camenisch, Wallisellen; Andreas Daurù, Winterthur; Benjamin Fischer, Volketswil; Ruth Frei, Wald; Astrid Furrer, Wädenswil; Nadja Galliker, Eglisau; Daniel Häuptli, Zürich; Susanne Leuenberger, Affoltern a. A.; Thomas Marthaler, Zürich; Markus Schaaf, Zell; Lorenz Schmid, Männedorf; Kathy Steiner, Zürich; Esther Straub, Zürich; Sekretär: Andreas Schlagmüller.